

treibung gestellt werden muß (Art. 116 Sch.- u. R.-G.), nur im Falle einer auf Grund von Art. 106 *ibid.* angehobenen Klage gehemmt wird. Handelt es sich also, nach dem Vorstehenden, in casu nicht um eine Klage aus Art. 106 *cit.*, so lief die Frist des Art. 116 einfach weiter, und es ist daher die Betreibung bereits während des Prozesses erloschen, da die Pfändung schon am 25. Mai 1895 stattgefunden hatte. Läge es in der Absicht des Gesetzes, dem pfändenden Gläubiger, der seine Legitimation zur Anhebung einer Auerkennungsklage gegen den Drittschuldner auf Art. 106 nicht stützen kann, eine solche Klage gleichwohl zu geben, so ist klar, daß der durch Art. 116 geschaffenen Gefahr des Erlöschens der Betreibung, und damit des Dahinfallens jedes Interesses an der verlangten Feststellung vor Beendigung des Prozesses, durch eine Bestimmung analog derjenigen des Art. 107 *U. 2* vorgebeugt worden wäre. Im vorliegenden Falle ist es zweifellos, daß der Kläger, da der Art. 106 eben nicht anwendbar ist, gegenwärtig auf Grund der Pfändung vom 25. Mai 1895 gar kein Pfändungsrecht mehr besitzt, die Betreibung vielmehr gänzlich erloschen ist; der Prozeß ist daher gegenstandslos geworden, und es müßte deshalb die Klage selbst dann abgewiesen werden, wenn Kläger ursprünglich dazu legitimiert gewesen wäre.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 29. August 1896 in allen Teilen bestätigt.

## XI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

204. Urteil vom 28. Oktober 1896 in Sachen] Gerber gegen schweizerische Eidgenossenschaft.

A. Mit Klage vom 14. November 1895 stellte Christian Gerber gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft beim Bundesgerichte das Rechtsbegehren: „Die Beklagte sei als Unternehmerin „der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun schuldig und zu „verurteilen, den Kläger betreffs der ökonomischen Folgen des „ihm in ihrem Dienste zugestoßenen Berufsunfalles angemessen „zu entschädigen.“ Zur Begründung wurde im wesentlichen angebracht: Am 22. Januar 1894 habe der Kläger in der durch die Beklagte betriebenen, der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellten Munitionsfabrik zu Thun bei der ihm übertragenen Bedienung einer Geschossmaschine einen Unfall erlitten. Er sei gerade mit dem Schmieren der Maschine beschäftigt gewesen, als diese, die abgestellt gewesen, plötzlich in Bewegung geraten sei und das äußerste Glied des Zeigefingers seiner rechten Hand eingeklemmt habe. Trotz sofortiger ärztlicher Behandlung habe sich die Verletzung verschlimmert und sei dem Kläger deshalb zunächst das erste, und später, auf ärztliches Anraten hin, am 18. April 1895 auch das zweite Glied des verletzten Fingers amputiert worden. Infolgedessen sei er bis zum 20. Mai 1895 vollständig arbeitsunfähig gewesen. Überdies sei er, obschon er zum gleichen Lohne von der Beklagten wieder angestellt worden sei, in der Erwerbsfähigkeit dauernd in gewissem Maße beschränkt, und zwar sei die bleibende Einbuße, nach zwei Befunden von Dr. Collon und Dr. Vogt, — von denen das erste eine Verminderung von 15—20 %/o, das letztere eine solche von einem Drittel annimmt, — auf 20 %/o anzuschlagen. Der Lohn des Klägers sei, nachdem er im Jahre 1891 zuerst 2 Fr. 20 Cts. und bald 2 Fr. 50 Cts. betragen habe, im Sommer 1894 auf 2 Fr. 80 Cts. erhöht worden.

Weitere Aufbesserungen seien bei der diesbezüglich in der Munitionsfabrik Thun befolgten Übung und in Anbetracht der Leistungen und der guten Ausführung des Klägers mit Sicherheit zu erwarten gewesen. So sei der Berechnung des Erwerbsausfalls ein Einkommen von 3 Fr. 50 Cts. per Tag zu Grunde zu legen. Beim Alter des Verletzten, 23 Jahren, gelange man so, unter Berücksichtigung der üblichen Abstriche für die Vorteile der Kapitalabfindung u. s. w. (20 %), sowie eines Abzugs wegen Zufälligkeit des Ereignisses (10 %) auf eine Entschädigung von 3370 Fr. nebst Zins vom Tage des Unfalles an. Die Arzt- und Spitalkosten seien, abgesehen von einem kleinen Betrage von 1 Fr. 50 Cts., von der Beklagten übernommen worden, und für den Lohnausfall während der Krankheitsperiode sei der Kläger ebenfalls abgefunden.

B. Die Beklagte beantragte in der Antwort: „Es sei die vom Kläger geforderte Haftpflichtentschädigung angemessen herabzusetzen.“ Der Unfall sei, wurde angebracht, in doppelter Richtung auf ein Selbstverschulden des Klägers zurückzuführen: Die Quetschung des Fingers sei durch den Druck eines zu der betreffenden Maschine gehörenden Schiebers, der sich, wenn dieselbe sich im Gange befinde, horizontal hin und her bewege, gegen eine feste Seitenwand hin hervorgerufen worden. Man hätte der Kläger erstlich zum Schmieren der Maschine seine Finger nicht in den Raum zwischen Schieber und Seitenwand einzuführen brauchen, da ihm hiefür Ölfäschchen zur Verfügung gestanden seien. Sodann habe die Maschine, die abgestellt gewesen sei, nur dadurch in Bewegung geraten können, daß der Kläger mit dem Fuße auf einen Hebel getreten sei, der zur Herstellung der Verbindung der Maschine mit der Transmission diene, was höchst unvorsichtig gewesen sei. Wollte man dieser — auf Mitteilungen des Klägers unmittelbar nach dem Unfall sich stützenden — Darstellung nicht folgen und annehmen, daß nicht infolge Abtretens des Gerbers auf den Fußtritt, sondern aus einer andern, von dessen Thätigkeit unabhängigen Ursache der Schieber in Bewegung geraten sei, so bestünde die einzige, immerhin unwahrscheinliche Möglichkeit darin, daß der einen Bestandteil der Maschine bildende Excenter sich in einer Lage befunden, die ihn durch die Wirkung seines eigenen

Gewichtes zu einer kleinen Drehung gebracht habe. Eine hiedurch veranlaßte Einklemmung hätte jedoch unter keinen Umständen eine so schwere Quetschung herbeizuführen vermocht, wie sie Gerber erlitten habe. Hinsichtlich des Maßes der bleibenden Verminderung der Erwerbsfähigkeit wurde, in Anschluß an ein Gutachten von Professor Girard, bestritten, daß dieselbe auf höher als 8–10 % anzuschlagen sei. Die Böhnung betreffend gab die Beklagte zu, daß Gerber zur Zeit des Unfalles 2 Fr. 80 Cts. im Tag verdient habe, bestritt aber, daß ein ständiger Usus periodischer Lohnaufbesserungen in der Munitionsfabrik in Thun bestehe, und brachte selbständig an, daß namentlich der Maximallohn von 4 Fr. nur ausnahmsweise von kräftigen Leuten, die zudem bestimmte berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müßten, erreicht werde, daß Gerber die hiefür erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe, wie überhaupt, trotzdem seine Leistungen und sein Benehmen zu keinen Aussezungen Anlaß gegeben hätten, doch eine Erhöhung seines Lohnes mit Sicherheit nicht vorauszusehen gewesen sei. Die Schadensberechnung des Klägers sei deshalb eine viel zu hohe.

C. In der Replik wurden die selbständigen Anbringen der Antwort, namentlich auch die auf ein Selbstverschulden hinielen- den, verneint. In letzterer Beziehung wurde überdies hervorgehoben, daß bei Kälte das zum Schmieren verwendete Öl dickflüssig werde und deshalb mit dem Finger auf der Schmierfläche verstrichen werden müsse, wie denn auch der Vorgänger des Klägers dies je und je so gehalten und ihn selbst entsprechend instruiert habe, während ihm eine andere Instruktion nie erteilt und er vom Verstreichen des Öls mit dem Finger nie abgemahnt worden sei. Ferner wurde bemerkt, daß die fragliche Maschine offenbar an einem Konstruktionsfehler leiden müsse, indem das am Wendelbaum befindliche Triebrad auch bei eingestellter Maschinenthätigkeit Neigung habe, nach vorwärts in Bewegung zu geraten und so die übrigen Maschinenteile in Thätigkeit zu setzen, wie dies zu der Zeit, da der Kläger die Maschine bedient habe, sowie auch vor und nachher, vorgekommen sei.

D. In der Duplik wurde letzteres verneint und hinsichtlich der Entschuldigung wegen des Gebrauches des Fingers beim Schmieren

entgegen, daß dem Dickflüssigwerden des Öles durch einfache Mittel abgeholfen und vorgebeugt werden könnte.

E. Von den Ergebnissen der Beweisführung über die besprochenen Thatsachen ist herauszuheben:

1. Betreffend die Ursache des Unfalles, daß die Maschine einen Konstruktionsfehler besitze, insobedessen sie von selbst in fortlaufende Bewegung hätte geraten können, bezeichnet schon das Augenscheinsprotokoll als unwahrscheinlich, und wird vom technischen Sachverständigen positiv verneint, trotzdem der Zeuge Jäggi ausgesagt hatte, daß einmal die Maschine in Bewegung sich befunden habe, ohne daß er auf das „Trittbrett“ getreten sei. Dagegen erscheint es nach Augenschein und Expertise möglich, daß der eiserne Schlitten, der den Hauptbestandteil der Maschine bildet, und dazu bestimmt ist, nach unten einen Druck auszuüben, unter Umständen von selbst in eine fallende Bewegung gerät. Dieser Schlitten steht mit einem Excenter in Verbindung, durch den die an einer Welle wirkende Kraft auf denselben übertragen wird. Ist die Maschine in Gang, so bewegt sich gleichzeitig mit dem Schlitten, der in einer senkrechten Führung läuft, ein Schieber innerhalb des Schlittens in horizontaler Richtung, und zwar jeweils bis nahe an die senkrechten Führungswände hinan. Wenn nun die Maschine in einem Momente abgestellt worden ist, wo das Gewicht des Schlittens von oben auf den Excenter wirken kann, so erscheint es möglich, besonders wenn die Maschine frisch geölt oder die Schrauben der Führung lose sind, daß derselbe von selbst nach abwärts gleitet, wobei sich gleichzeitig der Schieber in horizontalem Sinne bewegt. Der Druck, den letzterer dabei in seitlicher Richtung ausübt, ist nach dem technischen Experten, da die excentrische Versetzung nur 19 Mm. beträgt, nicht groß, und es würde, wie ein Versuch mit Weichblei gezeigt habe, die Widerstandskraft des Fingers genügt haben, denselben auszuhalten. Nun hat sich der Unfall, wie er vom Kläger selbst gleich nachher den Vorarbeitern Hottinger und Weber beschrieben worden ist, in der Weise zugetragen, daß der Finger durch den Schieber infolge einer fallenden Eigenbewegung des Schlittens eingeklemmt, daß er, Kläger, dann, um den Finger zu lösen, auf das Fußbrett getreten, durch das die Maschine gewöhnlich in Bewegung gesetzt wird, und daß so eine weitere Bewegung des Schiebers gegen

den eingeklemmten Finger hin verursacht worden sei. Hottinger fügte bei, daß anders sich der Unfall nicht habe zutragen können. Und auch der technische Experte läßt sich dahin aus, es sei mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß der Kläger in der momentanen Aufregung, als er den Druck am Finger spürte, irrtümlicherweise auf den Fußtritt der Maschine getreten sei und damit den Unfall herbeigeführt habe. Über die Art des Öles der Maschine bemerkt der technische Experte, daß diese Arbeit überall mit Ölfässchen, die mit Auslaufdröhrchen versehen sind, vorgenommen werde und daß das Verstreichen des Öles mit dem Finger, speziell an der fraglichen Stelle, jedenfalls unvorsichtig gewesen sei. Die Aussage des Werkführers Hottinger, des direkten Vorgesetzten des Klägers, in diesem Punkte geht dahin, er habe nie davon Kenntnis gehabt, daß das Öl mit dem Finger verstrichen werde; sonst hätte er dies sofort verwiesen. Er und Werkführer Weber bemerken überdies, daß das Öl besser und leichter mittelst Ölkännchen vor sich gehe und daß dem Dickwerden des Schmiermaterials leicht begegnet werden könnte dadurch, daß man dasselbe vorher etwas erwärme, was auch der Experte bestätigt. Andererseits berichtet der Zeuge Robert Jäggi, der vor dem Kläger die fragliche Maschine bedient hatte, dann aber entlassen worden war, daß er diesbezüglich nicht besondere Instruktionen erhalten habe, und daß er die Art der Bedienung seinem Vorgänger abgeschaut habe, wie dies denn auch von Seite des Klägers ihm gegenüber geschehen sei.

2. Betreffend die Folgen des Unfalles: Der medizinische Experte, Professor Dr. Girard in Bern, der schon am 3. April 1895, vor der Amputation auch des zweiten Gelenkes, ein Befinden abgegeben hatte, und darin zum Schlusse gelangt war, die bleibende Verminderung der Erwerbsfähigkeit sei, bei Bornahme einer weiteren Operation, auf 8—10 % anzuschlagen, ließ sich in seinem Gutachten vom 22. Juli 1896, nach eingehender Untersuchung des Klägers, dahin vernehmen, daß diese Verminderung, nachdem — und zwar vom medizinischen Standpunkte aus nicht unbegründeter Weise — eine weitergehende Nachoperation, als die von ihm selbst in Aussicht genommene, stattgefunden habe, auf 13 % anzuschlagen sei.

3. Die voraussichtlichen Lohnerhöhungen betreffend bestätigten

der Buchhaltergehilfe Kiesen und der Bureauangestellte Kämpf, daß periodisch die Lohnlisten durchgegangen und die angemessenen Aufbesserungen vorgenommen werden. Letztere seien immerhin nicht allgemeine, sondern richten sich nach dem Alter, der Art der Beschäftigung, der persönlichen Eignung, sowie dem Fleiß und Wohlverhalten der Arbeiter. Auch das Zeugnis des Direktors Rubin lautet ähnlich. Immerhin bemerkt dieser, daß Nichtberufsarbeitern ein Lohn von 4 Fr. nur bezahlt werde, wenn sie schwere Arbeit verrichten müßten und längere Zeit in der Fabrik gearbeitet hätten. Dagegen werde für Arbeit, wie sie Gerber verrichtet habe, nicht ein so hoher Lohn bezahlt, wie denn auch derselbe nach Ansicht der Zeugen, bei der Stellung, die er innegehabt, nicht einmal auf einen Lohn von 3 Fr. 50 Cts. gekommen wäre. Ungefähr übereinstimmend sprachen sich die Zeugen Hottinger und Weber aus, welcher letzterer immerhin glaubt, es hätte Gerber in 2—3 Jahren auf einen Lohn von 3 Fr. 50 Cts. gelangen können. Hottinger berichtet übrigens, daß der Kläger ein fleißiger, ruhiger Arbeiter gewesen sei, wie auch dem Direktor Rubin vor dem Unfall keine Klagen über denselben zur Kenntnis gelangt sind.

F. Im heutigen Vorstande wiederholten die Parteiamwälte, für den Kläger Fürsprech Abi in Bern, für die Beklagte Fürsprech Lohner in Thun, die schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist zweifellos begründet und es ist deshalb ohne weiteres auf die Sache selbst einzutreten.

2. Die Beklagte hat ihre Haftpflicht grundsätzlich anerkannt. Sie gesteht damit zu, daß die Munitionsfabrik in Thun, in der sich der Unfall ereignete, ein der eidg. Fabrikhaftpflichtgesetzgebung unterstelltes Unternehmen sei, und daß sich der Unfall beim Betriebe desselben ereignet habe. Auch scheint sie sich auf den ersten Blick in einem Widerspruch mit sich selbst zu befinden, wenn sie trotz grundsätzlicher Anerkennung der Haftpflicht den Einwand des Selbstverschuldens erhebt. Dem ist aber doch nicht so. Abgesehen davon, daß nicht ausgeschlossen war, daß der Kläger auch ein Verschulden der Beklagten selbst geltend machen werde, konnte sich diese

nach der Lage der Sache auf den Standpunkt stellen, daß zunächst ein Zufall eine Verletzung des Klägers bewirkt habe, für welche sie, die Beklagte, einzustehen habe, daß aber dann durch eigenes Verschulden die Folgen des Unfalles größere geworden seien und daß sie für dieses Mehr nicht verantwortlich gemacht werden könne. Allein auch in solch' beschränktem Umfange ist der Vorwurf des Selbstverschuldens unbegründet. Es kann in dieser Beziehung zunächst darin, daß der Kläger sich zum Verstreichen des Oles des Fingers bedient hat, — welchem Umstande übrigens die Beklagte nach ihrem Verhalten im Prozesse kaum eine erhebliche Bedeutung beigemessen hat, — ein schuldhaftes Verhalten nicht erblickt werden. Derselbe war, wie die Beweisführung ergeben hat, über die Bedienung der Maschine überhaupt, und so auch über das Schmieren derselben nie besonders instruiert worden, sondern hatte die betreffenden Manipulationen einfach seinem Vorgänger, der seinerseits ebenfalls nicht besonders instruiert worden sein will, abgeschaut. Auch ist nicht dargethan, daß ihm diese Art des Verfahrens jeweilen verboten worden wäre. Es ist ferner, trotz der entgegenstehenden Aussage des Zeugen Jäggi, der persönlich nicht unbefangenen erscheint, da er aus dem Dienste der Beklagten, aus allerdings nicht festgestellten Gründen, entlassen worden war, nach dem Resultate des Augenscheins, nach der technischen Expertise und den Aussagen des Werkführers Hottinger, anzunehmen, daß die Maschine in fortlaufende Bewegung nur geraten kann, wenn durch den sie bedienenden Arbeiter mittelst Tretens auf eine besondere Vorrichtung die Verbindung mit der wirkenden Kraft hergestellt wird. Dann konnte aber der Kläger auch nicht voraussehen, daß er seinen Finger durch die Einführung in dieselbe der Gefahr des Zerquetschwerdens aussetze, und kann auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Verschulden in seinem Verhalten nicht erblickt werden, mag immerhin mit dem Experten zugegeben werden, daß es zweckmäßiger und vorsichtiger gewesen wäre, zum Schmieren sich bloß des Ölfäßchens zu bedienen. Ob zudem eine besondere Ursache, das Dickwerden des Oles, den Gebrauch des Fingers zum Verstreichen veranlaßt haben möge, ist unter solchen Umständen unerheblich, da auch abgesehen hiervon die Manipulation dem Kläger nicht zum Verschulden anzurechnen

ist. Den ferneren Verlauf des Unfalles nun kann man sich nach dem Ergebnisse der Beweisführung, insbesondere nach dem Resultate des Augenscheins und der technischen Expertise, nicht anders denken, als in der Weise, daß der Schlitten infolge seines Eigengewichtes in's Fallen geraten sei, dadurch eine entsprechende horizontale Bewegung des Schiebers nach der Seite hin bewirkt habe, wo sich der Finger des Klägers gerade befand, und daß dieser infolgedessen an die Seitenwand der Maschine gedrückt worden sei. Dieser Druck hätte indessen nicht genügt, um eine erhebliche Quetschung des Fingers hervorzurufen. Sondern es mußte ein stärkerer Druck ausgelöst werden, was wiederum nur so denkbar ist, daß der Kläger auf die Vorrichtung trat, durch welche die Maschine mit der Transmission in Verbindung gesetzt wird. Dieses Moment ist in der Kette der Ursachen, die den Unfall herbeigeführt haben, das einzige, das dem Kläger zum Verschulden zugerechnet werden könnte. Allein so weit dürfte nur dann gegangen werden, wenn dargethan wäre, daß der Kläger einen über die bloß mechanische Handhabung hinausgehenden Einblick in die Funktionen der Maschine gehabt hätte. Hiefür liegen aber keinerlei Anhaltspunkte vor: Es ist nicht aktenkundig, daß demselben etwa infolge des von ihm erlernten Berufes die technische Konstruktion der Maschine hätte bekannt sein müssen, und ebensowenig daß ihm diesbezüglich eine besondere Aufklärung zu teil geworden sei. Unter solchen Umständen erscheint es durchaus wahrscheinlich, daß der Kläger, als er den verhängnisvollen Tritt that, in der irrthümlichen Annahme befangen gewesen sei, daß er dadurch den bedrohten Finger lösen könne, so daß sein Verhalten subjektiv keineswegs als ein schuldhaftes sich darstellen würde. Höchstens dürfte gesagt werden, daß er sich über die Wirkungen seiner tretenden Bewegung überhaupt keine Vorstellung gemacht habe. Auch so aber erscheint dieselbe als begreiflicher Ausfluß der Aufregung, in die er durch die unermutete Bewegung der Maschine geraten war, als ein Akt augenblicklicher, durch das Einklemmen des Fingers veranlaßte und deshalb schuldlose Verwirrung, durch die der Vorwurf der Nachlässigkeit ausgeschlossen wird. Auch in dieser Richtung trifft also den Kläger keine Schuld an dem Unfall.

3. Andererseits ist der Versuch des Klägers, den Unfall auf ein

Verschulden der Beklagten zurückzuführen, indem behauptet wurde, daß die Maschine fehlerhaft konstruiert gewesen sei, — abgesehen davon, daß in bestimmter Weise dieser Standpunkt erst in der Replik eingenommen worden ist und daß derselbe, nachdem in der Klage selbst ein Abstrich wegen Zufall gemacht wurde, kaum ernsthaft gemeint war, — mißlungen. Es braucht diesbezüglich bloß auf die bestimmte Erklärung des technischen Experten und auf die Ergebnisse des Augenscheins verwiesen zu werden.

4. Was die Folgen der Verletzung betrifft, so herrscht über die Dauer der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit kein Streit. Dagegen ist das Maß der bleibenden Invalidität bestritten. In dieser Beziehung muß nun aber einfach auf das eingehend begründete Gutachten des medizinischen Sachverständigen abgestellt werden, der die Verminderung der physiologischen Leistungsfähigkeit auf 13 % schätzt. Es ist klar, daß dem gegenüber die vom Kläger selbst eingeholten Gutachten von Dr. Vogt und Dr. Collon nicht in Betracht fallen können. Die Differenz zwischen dem letztern und dem gerichtlichen Experten erklärt dieser übrigens selbst damit, daß in der Zeit zwischen der Vornahme der beiden Untersuchungen der Zustand des Patienten sich wesentlich gebessert haben müsse.

5. Die Arzt- und übrigen Heilungskosten sind nach den eigenen Angaben des Klägers zum größten Teile von der Beklagten bereits bezahlt worden. Dieselbe hat sich überdies bereit erklärt, für die noch nicht gedeckten Beträge aufzukommen. Hierbei ist sie zu behaften. Auch hinsichtlich des Erwerbsausfalles während der Heilungsperiode erklärt sich der Kläger für befriedigt, so daß nur die Entschädigung für die dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu bestimmen bleibt. Da nun nach dem Beweisergebnis eine Lohnaufbesserung für den Kläger, der als fleißiger, ruhiger Arbeiter von seinen Vorgesetzten geschildert wird, allerdings zu erwarten war, andererseits aber doch bei der Beschäftigung, die ihm übertragen war, die Erreichung des Lohnbetrages, den er seiner Berechnung zu Grunde gelegt hat, nämlich 3 Fr. 50 Cts., nicht in sicherer, oder doch nicht in baldiger Aussicht stand, so mag als Durchschnittsertrag seiner produktiven Thätigkeit ein Tagelohn von 3 Fr. eingesetzt werden. Damit kommt man, unter der Annahme von 300 Arbeitstagen, auf einen Erwerbsausfall von

117 Fr., was beim Alter des Klägers einem Kapitalbetrage von 2355 Fr. entspricht. Nach den üblichen und in der Klage selbst zugestandenem Abzügen kommt man so auf einen runden Entschädigungsbetrag von 1600 Fr. Von dem Zuspruch von Zinsen ist abzusehen, da der Kläger nach seinen eigenen Angaben vom Unfalltage an seinen gewöhnlichen Lohn weiterbezogen hat, so daß ihm ein Ausfall dadurch, daß die Entschädigung nicht schon am Unfallstage ausgerichtet wurde, nicht erwachsen ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beklagte, Schweiz. Eidgenossenschaft, hat dem Kläger, Christian Gerber, außer den noch nicht bezahlten Arzt- und Heilungskosten, einen Betrag von tausend sechshundert Franken zu entrichten.

205. Urteil vom 21. November 1896 in Sachen Ulrich  
gegen eidgenössisches Postdepartement.

A. Der im Jahre 1863 geborene, verheiratete aber kinderlose Kläger Traugott Ulrich, Reisender der Firma Meyer & Cie. Baumwollenmanufaktur in Winterthur, fuhr am 11. Februar 1895 Abends mit der Post von Sursee nach Triengen. Das Postfuhrwerk war ein Schlitten, denn es lag damals hoher Schnee. Dasselbe traf um 7 Uhr Abends in Triengen ein. Vor dem Postbureau, welches sich beim Eingange in das Dorf von Sursee her links der Straße, einige Schritte abseits derselben, befindet, stand der von Schöftland hergekommene und zur Abfahrt nach Sursee bereite Postschlitten. Das von Sursee herkommende Postfuhrwerk fuhr übungsgemäß einige Schritte über das Postbureau hinaus und hielt vor dem einem Herrn Fischer gehörenden Hause rechts der Straße, also auf der dem Postbureau entgegengesetzten Seite. Neben dem Kläger war eine Frau Eiholzer von Sursee bis Triengen mitgefahren. Dieselbe war nun bereits ausgestiegen. Nach ihr wollte Kläger auch aussteigen, aber bevor er es thun konnte, kam von hinten her ein Einspännerschlitten gegen diesen

Postschlitten gerannt; die rechte Lende des Einspanners drang in den Postschlitten und brachte dem Kläger erhebliche Verletzungen am Kopfe bei. Mit dem Einspannerfuhrwerk fuhren die Eigentümer desselben, die Gebrüder Friedrich und Joseph Meyer; sie hatten auf demselben 100 bis 120 Kilos Tabak in zwei Ballen geladen. Das Pferd, welches vorher ruhig gegangen war, ging auf dem ziemlich starken Gefäll, welches die Straße vor dem Eingang in das Dorf Triengen hat, in rasche Gangart über; nach den Zeugnissen ist anzunehmen, daß es geradezu durchbrannte. Joseph Meyer sprang hier schon ab, oder wurde abgeworfen. Friedrich Meier, der das Leitseil hielt, wurde beim Anpralle an den Postschlitten abgeworfen. Der verletzte Kläger wurde im Postbureau vom Arzte sofort verbunden, und dann in das Gasthaus zum Rößli in Triengen verbracht, und dort verpflegt und ärztlich behandelt bis zum 19. Februar, an welchem Tage er nach Winterthur reisen konnte. Auch hier war er zunächst noch nicht arbeitsfähig, bedurfte vielmehr fortgesetzter ärztlicher Hülfe, welche ihm hauptsächlich sein Hausarzt Dr. Röth leistete; nebstdem wurden auch die Ohrenärzte Brunner und Laubi in Zürich, sowie Dr. von Muralt daselbst, konsultiert.

B. Ulrich gelangte an die eidgenössische Postverwaltung um Entschädigung, wurde aber mit seinem Gesuche abgewiesen; er reichte darauf am 25. September 1895 eine vom 19. gleichen Monats datierte Klage gegen die Eidgenossenschaft beim Bundesgerichte ein mit dem Antrag, es sei die Beklagte zur Leistung einer Entschädigungssumme von 16,543 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit Anhebung der Klage zu verurteilen, unter Vorbehalt der Rektifikation des Urtheiles im Falle unvorhergesehener Verschlimmerung des Zustandes des Klägers. Kläger behauptet, er habe durch den Unfall vom 11. Februar 1895 einen schweren, dauernden Nachteil erlitten; derselbe bestehe in erheblicher Verminderung des Gehörvermögens, in großer Erregbarkeit und Reizbarkeit, in Verminderung des Gefühles auf der rechten Gesichtshälfte, in Gedächtnißschwäche und der Unmöglichkeit der Konzentration der Gedanken. Er leide fast immer an Kopfschmerzen. Die Gefahr der Verschlimmerung des Zustandes sei in hohem Maße vorhanden. Seit 1. Juli 1894 sei sein Jahres-